

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 20. Dezember	1990
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:		
29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	199	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	210
30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	200	Verwaltungskammer – Nachwahl –	210
31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	202	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	210
Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen	202	Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Baukau und die Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne	212
Kirchengesetz zur Erprobung des Entwurfs der Erneuerten Agende in der Evangelischen Kirche von Westfalen	204	Urkunde über die Errichtung der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne	212
Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrerdienstgesetz und zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz	204	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	213
Kirchengesetz über die Berufung von Predigerinnen und Predigern zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle	205	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	213
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1991	206	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh	214
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	206	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh	214
Bestätigung von Notverordnungen	207	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen	214
Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung	207	Aufbaulehrgang für Küster(innen)	214
Satzung des Kirchenkreises Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	208	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	215
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	210	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	216
		Persönliche und andere Nachrichten	216
		Neu erschienene Bücher und Schriften	219

29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 1990

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsit-

zes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.“

2. Artikel 13 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 1990

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) die Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden“,
2. Artikel 91 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Jede Gemeinde entsendet für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.“
 - b) In Absatz 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - „Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Für Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“
3. Artikel 91 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Presbyterien und Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden“ durch die Worte „der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.“
4. Artikel 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in der Gemeinde oder Anstaltskirchengemeinde, die ihn entsandt hat, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „von einem Presbyterium oder einer Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde“ durch die Worte „von einer Gemeinde oder einer Anstaltskirchengemeinde“ und die Worte „Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Superintendenten“ ersetzt.
5. Artikel 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - „Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.“
 - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 der Satz 4.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Kreissynode“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“
 - e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - „(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.“
6. In Artikel 109 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Der Superintendent wird durch den Assessor, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter des Assessors vertreten.“
7. Artikel 119 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Mitglieder der Landessynode sind
 - a) der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
 - b) die Superintendenten,
 - c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
 - d) die entsandten Theologieprofessoren,
 - e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.“
8. Artikel 121 wird zu Artikel 120 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75 000 bis 125 000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125 000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125 000 Gemeindegliedern entsenden ferner einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter. Bei der Ent-

sendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt.“
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Kreissynode“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
9. Nach Artikel 120 wird folgender Artikel 120 a eingefügt:
- „Artikel 120 a
- Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden je einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für das entsandte Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.“
10. Artikel 122 wird zu Artikel 121 und erhält folgende Fassung:
- „Artikel 121
- (1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungsmitarbeitern und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.
- (2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamtkirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.“
11. Der bisherige Artikel 120 wird zu Artikel 122 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der ihn entsandt hat, oder verliert er die Befähigung zum Presbyteramt, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das als haupt- oder nebenberuflich-

cher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.“

- c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amtes wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Präses schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang wirksam.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
12. Artikel 134 wird gestrichen.
13. Artikel 142 wird zu Artikel 141 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind
- a) der Präses,
b) der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,
c) drei weitere ordinierte Theologen,
d) der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.“
- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
14. Artikel 141 wird zu Artikel 142 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird mit dem bisherigen Absatz 3 zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.“
15. Artikel 143 wird gestrichen.
16. Artikel 144 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.“

17. Artikel 145 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei müssen wenigstens drei nebenamtliche Mitglieder gemäß Artikel 141 Abs. 2 Buchst. b anwesend sein.“

18. In Artikel 147 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.“

19. In Artikel 150 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.“

20. Nach Artikel 150 wird unter der Überschrift „V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen“ ein neuer Artikel 150 a eingefügt:

„Artikel 150 a

(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.

(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.

(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 1990

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

Artikel 204 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird voran gestellt:

„(1) Wird die Trauung versagt, weil einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen

Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Trauung“ die Worte „aus anderen Gründen“ eingefügt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Vom 16. November 1990

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz
zur Regelung der Gemeindegliedschaft
in besonderen Fällen

§ 1

(1) Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen

auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die

Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.

§ 2

Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.

§ 4

Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

§ 5

(1) Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, zu dem die Kirchengemeinde gehört, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde.

(2) Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Soll die Gemeindegliedschaft in einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises fortgesetzt oder erworben werden, ist auch der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 6

(1) Die Entscheidung kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber

dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7

Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 8

(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Gemeindeglied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.

(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Gemeindegliederzahl in dem Gebiet die größere ist.

(3) Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Kirchengemeinde es gehören will. Seine fernere Gemeindegliedschaft richtet sich nach der schriftlich zu erteilenden Antwort. Wird die Antwort innerhalb von drei Monaten nicht gegeben, so bleibt es bei der Regelung von Absatz 2.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.

§ 9

(1) Will ein Gemeindeglied in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindegliedschaft ändern und in die Kirchengemeinde des anderen Bekenntnisstandes wechseln, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftlich Erklärung abzugeben.

(2) Sieht das Presbyterium den Wechsel der Gemeindegliedschaft als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 10

Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 2**Änderung der Presbyterwahlordnung**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Oktober 1975 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag
- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sind;
 - b) mindestens 18 Jahre alt sind;
 - c) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind;
 - d) seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde,

oder falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen. Beruht die Gemeindegliedschaft auf dem Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen, muß die Gemeindegliedschaft seit mindestens sechs Monaten bestehen.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 167) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz zur Erprobung des Entwurfs der Erneuerten Agende in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. November 1990

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 empfohlene Entwurf der „Erneuerten Agende“ wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für fünf Jahre zur Erprobung freigegeben.

§ 2

Über den Gebrauch des Entwurfs der „Erneuerten Agende“ entscheidet das Presbyterium.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen. In den Ausführungsbestimmungen können insbesondere der Umfang und die Art und Weise der Erprobung der „Erneuerten Agende“ geregelt werden.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrerdienstgesetz und zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz

Vom 15. November 1990

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1987 (KABl. 1987 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (zu § 23 des Pfarrerdienstgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 42 Kalendertage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 44 Kalendertage im Urlaubsjahr. Maßgebend ist das Lebensjahr, das von dem Pfarrer vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. § 10 (zu § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von § 61 a Abs. 4 kann die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis auch unbefristet erfolgen.“
- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe, daß in Satz 4 (neuer Zählung) die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt wird.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Worte „wenn der Pfarrer nicht unbefristet im eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet wird,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983

S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1987 (KABl. 1987 S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 und § 2 am 1. Januar 1991,
2. § 1 Nr. 2 am 1. April 1991, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union die Kirchengesetze vom 12. Juni 1990 zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in Kraft setzt.

Bielefeld, den 15. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz über die Berufung von Predigerinnen und Predigern zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle

Vom 16. November 1990

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Predigerinnen und Prediger, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer zuerkannt worden ist, können vom Landeskirchenamt zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Antrag des für die Besetzung von Pfarrstellen zuständigen Leitungsorgans der Körperschaft, bei der die Pfarrstelle errichtet ist. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Leitungsorgans.

(2) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) und des Kirchengesetzes über

die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) finden keine Anwendung.

§ 2

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1991

Landeskirchenamt
Az.: B 1 – 16/91

Bielefeld, den 23. 11. 1990

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 12. bis 16. November 1990 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1991 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	117 000	18 031 000
1 Besondere kirchliche Dienste	22 000	13 668 000
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	8 521 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	1 883 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	13 000	13 625 000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3 844 000	22 934 000
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	10 020 000	2 174 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	72 900 000	6 080 000
Gesamtsumme	86 916 000	86 916 000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	49 420 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	540 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	102 341 000	52 381 000
Gesamtsumme	102 341 000	102 341 000

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	8 220 000	133 580 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	187 787 000	62 427 000
Gesamtsumme	196 007 000	196 007 000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	86 916 000	
	Ausgaben	86 916 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	102 341 000	
	Ausgaben	102 341 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	196 007 000	
	Ausgaben	196 007 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
	Gesamt-Einnahme	385 264 000	
	Gesamt-Ausgabe	385 264 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 56727/B 2-03

Bielefeld, den 23. 11. 1990

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1991 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an

die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der

- gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der §§ 48 a, 51, 52, 53, des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 35 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1990,
 3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
 4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche,
 5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
 6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 30. Juni 1989.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 11. 1990
Az.: 56082/90/B 9-01

Die Landessynode hat am 15. November 1990 folgende Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. 1990 S. 176),
2. Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und versorgungsordnung vom 20. September 1990 (KABl. 1990 S. 178).

Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung

Vom 18. 10. 1990

Aufgrund des Artikels 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 (KABl. 1954 S. 25) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1984 (KABl. 1985 S. 18, 184) sowie § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft/KMitG – KABl. 1977 S. 26 –) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Vor Entscheidungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen über Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in den Bereichen Friedhofswesen, Grundstückswesen, Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungswesen, Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen und Statistik ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) Die Beratung dient der gegenseitigen Information über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens. Sie soll dazu beitragen, organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Nachteile für die einzelne kirchliche Körperschaft zu vermeiden.

§ 2

(1) Datenverarbeitungs-Programme für die Bereiche Kirchenbuchwesen, Meldewesen und Personalwesen, die in den einzelnen kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein.

Die Freigabe von Programmen setzt voraus, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen, prüfsicher sind und gewährleisten, daß sachverständige Dritte in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und Anwenderbetreuung übernehmen können.

Die Prüfsicherheit erfordert, daß eine Programm-Dokumentation vorliegt, die eine vollständige Programmbeschreibung und eine Bedienungsanleitung enthält.

(2) Über die Freigabe von Programmen entscheidet das Landeskirchenamt. Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V. sowie solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen worden sind, gelten als freigegeben.

(3) Neue Programme sollen mit bereits eingesetzten kirchlichen Programmen harmonisieren (Schnittstellen).

(4) Für Änderungen freigegebener Programme gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 3

(1) Auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung, die Privateigentum sind, dürfen Daten aus den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen nicht verarbeitet werden.

(2) Die Benutzung von kircheneigenen Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ist nur in Amts- und Diensträumen gestattet.

(3) Die Verarbeitung von Daten, die ein kirchlicher Mitarbeiter in Ausübung des Seelsorgeauftrages erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Programme, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung angewendet werden, gelten für den bisherigen Anwender als freigegeben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Bielefeld, den 18. Oktober 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Kaldewey Dr. Stiewe

Az.: A 15 - 24/1

Satzung des Kirchenkreises Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Grundsatz zur Verteilung der Kirchensteuern

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Fonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse folgende Pauschalbeträge:
 - a) für jede Pfarrstelle sowie für jede vom Kreissynodalvorstand anerkannte Gemeindepädagogin/stelle,
 - b) für jedes Gemeindeglied. Die Gemeindegliederzahl wird anhand des Gemeindegliederverzeichnisses des Kirchenkreises festgestellt,
 - c) für die Unterhaltung der Gebäude (hierzu gehören: Kirchen, Gemeindehäuser, Jugend-

heime, Diakoniestationen, Kindergärten, Pfarrhäuser und Werk-Dienstwohnungen). Der Betrag berechnet sich nach dem Gebäudefeuerkassenwert.

2. Es gelten die Verteilungsmaßstäbe am 1. Juli des Vorjahres. Über die Höhe der Pauschalbeträge beschließt jährlich die Kreissynode vor Beginn des Haushaltsjahres.
3. Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen in voller Höhe angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Fonds

1. Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Fonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage,
 - b) eine Ausgleichsrücklage,
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
 - d) ein Baufonds.
2. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu sichern. Sie wird nach Entscheidung des Geschäftsführers des Kreiskirchenamtes in Anspruch genommen und ist alsbald wieder aufzufüllen.
3. Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
4. Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.
5. Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten, des Erwerbs von Grundstücken und von Denkmalpflegearbeiten an kirchlichen Gebäuden bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

6. Die Bildung der Rücklagen und die Zuführung der Finanzmittel in diese Rücklagen und Fonds erfolgt über den von der Kreissynode zu verabschiedenden Haushaltsplan für die Finanzausgleichskasse.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

1. Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand
 - a) allgemeine Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Denkmalpflegearbeiten in den Kirchengemeinden aufstellen,
 - c) den Kirchengemeinden allgemeine Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
2. Die allgemeinen Richtlinien weisen dem Kreissynodalvorstand keine Verfügungsbefugnis zu, Entscheidungen, die Presbyterien im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten treffen, einzuschränken oder aufzuheben, wenn diese Entscheidungen rechtlich zulässig sind.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus elf Mitgliedern, wobei jede Kirchengemeinde vertreten zu sein hat. Er wird von der Kreissynode für vier Jahre gewählt.
3. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden. Jedes Mitglied des Finanzausschusses erhält die Niederschrift für die Verhandlungen und Beschlüsse des Finanzausschusses.
4. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen des Finanzausschusses teilzunehmen.
5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben vor ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt Lüdenscheid wahrgenommen. Es hat die Entscheidungen der Organe verantwortlich vorzubereiten und durchzuführen. Das Kreiskirchenamt ist Geschäftsstelle des Finanzausschusses und bewahrt die Originalniederschriften der Ausschusssitzungen auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juni 1970 außer Kraft.

Plettenberg, den 25. August 1990

Der Kreissynodalvorstand:

(L.S.) Superintendent Ubrig
Synodalassessor Plaga

Genehmigung

Gemäß § 2 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit den Beschlüssen der Kirchenleitung vom 17. April 1985 und des Landeskirchenamtes vom 16. Oktober 1990 wird die von der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg am 25. August 1990 – Beschluß Nr. 20 – beschlossene Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Plettenberg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 23. Oktober 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Schlemmer

Az.: 47680/Plettenberg I

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1990
Az.: 57594/90/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juli 1990 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1990 S. 1537). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1988/89 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44
Gas	9,86
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	11,83

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1990
Az.: 35977/90/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 10. 9. 1990 – Az.: B 3100-3.1.6.1 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 9. 1990 – B 3100 – 3.1.6.1 – IV A

Laufende Nummer 22 der Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBl. NW. 203204) – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO – erhält folgende Fassung:

22 Heilpackungen

- a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Turbatherm) 20,-
 - bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Moor, Schlamm, Schlick, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung von Folie zwischen Haut und Peloid
- Teilpackung 32,-
Großpackung 45,-
- b) Heublumensack, Peloidkompressen 11,-
- c) Kaltpackung (Teilpackung)
- Anwendung von Lehm, Quark o. ä. 9,-
 - bei Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Moor, Schlamm, Schlick, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung einer Folie zwischen Haut und Peloid 28,-

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1990 S. 1300.

Verwaltungskammer – Nachwahl –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1990
Az.: 56340/90/A 12-02/1

Als Nachfolger von Herrn Pfarrer Klaus Illmer-Kephalides, Bielefeld, hat die Landessynode Herrn Pfarrer Hartmut Anders-Hoepgen, Dortmund, zum 2. Stellvertreter eines theologischen Mitgliedes der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt.

Zur Besetzung der Verwaltungskammer vgl. im übrigen KABl. 1987 S. 19, 1988 S. 12, 1989 S. 38 und 1990 S. 24.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1990
Az.: 56345/90/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 22. 10. 1990 – Az.: B 3100-0.7 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 10. 1990 – B 3100-0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter in Nummer 9.4 erhält folgende Fassung

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38 c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 1000 Berlin 19
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Hauptstr. 8, 7800 Freiburg
6. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Hartmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a,
8043 Unterföhring
9. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
10. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
11. Dr. med. Gabriele Katwan
Kurfürstendamm 184, 1000 Berlin 15
12. Dr. med. G. G. Kloska
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40
13. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
14. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4,
6000 Frankfurt 70
15. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
16. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
17. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 12 21 20, 6800 Mannheim 1
18. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
19. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe
20. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
21. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 16, 5300 Bonn 1
22. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern

und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Hermann Fahrig
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
2. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 2800 Bremen 1
3. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf

C) Gutachter für Verhaltenstherapie (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke c/o Richter,
Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
3. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a,
8043 Unterföhring
4. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
5. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20
6. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 12 21 20, 6800 Mannheim 1
7. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

D) Obergutachter

a) Für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38 c, 8000 München 80
2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79,
7000 Stuttgart 70

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

- Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33

c) für Verhaltenstherapie

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20,
2846 Neuenkirchen/Oldenburg
2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

2. Hinter Nummer 9.5 werden folgende Nummern 9.6 und 9.7 eingefügt:

9.6 Sofern bei einer analytischen Psychotherapie das Behandlungsziel noch nicht in der in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struk-

tur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert, und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine eindeutig befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters (Nummer 9.4). Nummer 9.3 Satz 4 bis 7 ist zu beachten.

9.7 Nummer 9.6 gilt entsprechend für die Verhaltenstherapie. Dabei darf die Höchststundenzahl nach Nummer 3.3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO um höchstens 20 weitere Sitzungen überschritten werden.

3. In Nummer 22 a Satz 2 Buchstabe b werden in dem Klammerzusatz die Worte „die Grundrente“ durch die Worte „Grundrente und Blindengeld“ ersetzt.

II.

In Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) ist hinter „Sooden-Allendorf“ einzufügen:

Soltau 3040 Soltau G Ort mit Sole-Kurbetrieb
– MBl. NW. 1990 S. 1533.

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau und der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne wird im Bereich der Nordstraße neu festgesetzt:

Sie beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Stadtgrenze von Herne mit dem Rhein-Herne-Kanal, wendet sich in einer gedachten Linie in allgemein südöstliche Richtung entlang der Schleuse Herne und der Holper Heide, bis sie nach ca. 1025 Metern auf die nordöstliche Bebauungsgrenze des Hauses Nordstraße 102 trifft. Von hier wendet sie sich zunächst nach Süden bis zur Nordstraße unter Einschluß des Hauses Nr. 102, später nach Osten, bis sie nach 75 Metern den Emscherschnellweg (A 42) erreicht und diesem in südwestlicher Richtung bis zur bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden folgt.

b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne, die innerhalb der in § 1 a) beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau.

§ 2

a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau und der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne wird im Bereich der Eschstraße und der Kanalstraße neu festgesetzt.

Sie beginnt am Schnittpunkt der bisherigen gemeinsamen Grenze mit dem Emscherschnellweg (A 42), folgt diesem in südwestliche Richtung bis zur östlichen Bebauungsgrenze der Bahnhofstraße, die sie in allgemein südliche Richtung bis zur Dornstraße übernimmt. Auf der Mitte der Dornstraße verläuft sie nach Südosten bis zur südlichen Bebauungsgrenze der Eschstraße und übernimmt damit die bisherige südliche Grenze zur Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne nach Nordosten. An der Kreuzung Esch-/Schützenstraße trifft sie schließlich wieder auf die bisherige Gemeindegrenze.

b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau, die innerhalb der in § 2 a) beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 25. September 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 31388/A 5 – 05 Baukau-Herne-Zion

Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 25. September 1990 beschlossenen Grenzregulierung zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Baukau und der evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne, beide Kirchenkreis Herne, wird aufgrund des Artikels 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, den 12. Oktober 1990

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L.S.) Kluttig
GZ.: 48.4-15

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne“ errichtet.

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne gehört zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Herne und zum Kirchenkreis Herne.

§ 2

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne umfaßt den „Südbezirk“ der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne. Die Grenze zwischen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne beginnt im Norden am Schnittpunkt der Straße „Hölkeskamping“ mit der Flottmannstraße, übernimmt deren Mitte nach Süden, wendet sich entlang der südöstlichen Bebauungsgrenze der Straße „Am Westbach“ nach Südwesten, bis sie auf den Schrebergarten trifft. Hier verläuft sie zunächst an dessen östlicher, später südöstlicher Begrenzung entlang bis zur Ewaldstraße. In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie zunächst die südliche Bebauungsgrenze der Ewaldstraße, später die östliche Bebauungsgrenze der Berninghausstraße in allgemein südliche Richtung, bis sie die Grenze der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde erreicht.

§ 3

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, die östlich der in § 2 näher beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne.

§ 4

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne wird Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne.

Die 3. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde werden 1. und 2. Pfarrstelle der durch die Teilung entstandenen künftigen Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne vom 9. 8. 1990, Nr. 10 bis 12, und vom 17. 8. 1990, Nr. 6 bis 9 und Nr. 12 bis 18.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1990

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Martens

Az.: 40301/Herne-Dreifaltigkeit 1 a

Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 18. Oktober 1990 von der Kirchenleitung der Evgl. Kirche von West-

falen beschlossenen Errichtung der Kirchengemeinde mit dem Namen „Evgl. Luther-Kirchengemeinde Herne“ wird aufgrund des Art. 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, den 14. November 1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Kluttig

GZ.: 48.4-15

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1990
Az.: 49123/Gescher-Reken 9 S

Die am 1. Juli 1987 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld gebildete Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken (KABl. 1987 S. 162) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 10. 1990
Az.: 50770/Gronau 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Gronau führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1990
Az.: 49121/Isselhorst 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Isselhorst führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1990
Az.: 49122/Senne I-Christus 9 S

Die am 1. April 1958 durch Teilung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brackwede entstandene Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I (KABl. 1959 S. 3) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Anstaltskirchen- gemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1990
Az.: 49123/Volmarstein Anstaltsgem. 9 S

Die Anstaltsparochie des evangelischen Johanna-Helene-Heimes in Volmarstein, die seit dem 1. Juli 1981 den Namen „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein“ trägt (KABl. 1981, S. 9), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aufbaulehrgang für Küster(innen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1990
Az.: 47728/A 7-12

Einladung zum 10. Lehrgang für Küster/innen (Aufbaulehrgang)

Termin: Aufbaulehrgang vom 4. bis 15. 3. 1991
Ev. Freizeith. Holthausen, 5800 HA/
Holth., Holth. Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk

Programm des Aufbaulehrgangs:

Montag, 4. 3.

Anreise der Teilnehmer bis 11.00 Uhr

14.00 Uhr Begrüßung und Rückblick auf den Grundlehrgang

16.30 Uhr Der Dienst des Küsters – Ein Leben nach Gottes Konzept?

Ref.: Küster Meier

- Dienstag, 5. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde – Besuch der Werkstatt
 Bibel, in Witten
 Rel.: Pf. Schaefer/Pfr. Griewatz
 14.00 Uhr Der Umgang mit den Menschen
 1. Teil: Haltung zum Menschen
 2. Teil: Verhalten im Umgang mit anderen Menschen
 Ref.: Pfr. Starke
- Mittwoch, 6. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Schaefer
 10.30 Uhr 1. Teil: Der Schmuck des Altars
 2. Teil: Die Innengestaltung des gottesdienstlichen Raumes
 Ref.: Sup. Völker
 14.30 Uhr: Sinn und Ordnung der Paramente
 (u. a. Pflege u. Aufbewahrung)
 Ref.: Sup. Völker
 19.30 Uhr Das Kirchenjahr
 Ref.: Küster Schenk
- Donnerstag, 7. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Schaefer
 10.30 Uhr Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
 Ref.: Herr Meile
 16.00 Uhr Fußboden – Material und Pflege
 Ref.: Mitarbeiter der Fa. Klein
- Freitag, 8. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Schaefer
 10.30 Uhr Was ein Küster über die Verwaltung u. Verwendung der Kollekte wissen muß
 Ref.: Küster Schenk
 14.30 Uhr Ökologie –
 1. Teil: in Kirche u. Gemeindehaus
 2. Teil: in Anlagen
 Ref.: Pfr. Dr. Vokkert
- Samstag, 9. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Schaefer
 10.30 Uhr Unfall-Verhütungsvorschriften
 1. Teil: in Gebäuden
 2. Teil: auf Grundstücken
 Ref.: Herr Wundes, Berufsgenossenschaft
 16.00 Uhr Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
 Ref.: Küster Schenk
- Sonntag, 10. 3.
 Teilnahme am örtlichen Gottesdienst
- Montag, 11. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Dr. Schneemelcher
 10.30 Uhr Sinn u. Ordnung der Taufe nach der Kirchenordnung
 Ref.: Pfr. Griewatz
- 16.00 Uhr Sinn u. Ordnung des Abendmahls nach der Kirchenordnung
 Ref.: Pfr. Griewatz
- Dienstag, 12. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Dr. Schneemelcher
 10.30 Uhr Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
 Ref.: Pfr. Dr. Schneemelcher
 16.00 Uhr Der technische Umfang mit den Glocken
 Ref.: Mitarbeiter der Fa. Rinker
- Mittwoch, 13. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Dr. Schneemelcher
 10.30 Uhr Dienstrecht kirchlicher Mitarbeiter
 1. Teil: Das ARR-Gesetz
 2. Teil: Das MVG
 Ref.: Herr Döring
 16.00 Uhr Wartung der Läutemaschinen u. Turmuhren
 Ref.: Mitarbeiter der Fa. Bockelmann u. Kuhlo
- Donnerstag, 14. 3.
 9.00 Uhr Bibelkunde
 Ref.: Pfr. Dr. Schneemelcher
 10.30 Uhr 1. Teil: Aufgaben und Benutzung der Glocken
 2. Teil: Das Wichtigste über Heizung u. Belüftung
 3. Teil: Kerzen – Bedeutung u. Behandlung
 Ref.: Küster Arndsmeier
 16.00 Uhr Zusammenfassung des Lehrgangs u. Vorbereitung auf die Prüfung
- Freitag, 15. 3.
 9.00 Uhr Schriftliche Prüfung
 anschließend Abschlußgespräch
 Vertreter der Landeskirche/1. Vors./Lehrgangsteilnehmer/innen nach dem Mittagessen
 Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Der Abschluß kann nur nach Teilnahme beider Lehrgänge erreicht werden.
 Anmeldung: Günter Schenk, Bruchstraße 29, 5912 Hilchenbach

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1990
 Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1990
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck (Altenheimseelsorge in Gladbeck-Rentfort)
- Kirchenkreis Gütersloh: Öffentlichkeitsarbeit
- Kirchenkreis Recklinghausen: Seelsorge in der Klinik „In der Haard“/eingeschränkter Dienst
- Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken: Kirchengemeinde Borken, Gemeindegemeinschaft

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

- Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen, Gemeindegemeinschaft
- Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck (Altenheimseelsorge in Gladbeck-Rentfort)
- Kirchenkreis Gütersloh: Öffentlichkeitsarbeit
- Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Hagen-Luther
- Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter, Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Recklinghausen: Seelsorge in der Klinik „In der Haard“/eingeschränkter Dienst
- Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken: Kirchengemeinde Borken, Gemeindegemeinschaft
- Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Rheine-Jakobi, Gemeindegemeinschaft
- Kirchenkreis Unna: Krankenhausseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerinnen besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Michael Bahrenberg am 21. Oktober 1990 in Dortmund-Scharnhorst;
Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Bäumer am 26. August 1990 in Gelsenkirchen-Resse;
Pastor im Hilfsdienst Ingolf Bertram am 21. Oktober 1990 in Dortmund-Heliand;
Pastor im Hilfsdienst Matthias Blomeier am 7. Oktober 1990 in Bielefeld-Brackwede;
Pastor im Hilfsdienst Klaus Djambasoff am 30. September 1990 in Schweicheln;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Feld am 21. Oktober 1990 in Gütersloh;
Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Fillies am 11. November 1990 in Steinhagen;
Pastor im Hilfsdienst Wolfram Gauhl am 4. November 1990 in Bredenscheid-Stüter;
Pastorin im Hilfsdienst Martina Gerlach am 30. September 1990 in Wulfen-Barkenbergring;
Pastor im Hilfsdienst Rainer Heuschneider am 16. September 1990 in Holsterhausen;
Pastor im Hilfsdienst Michael Horst am 25. August 1990 in Gronau;
Pastorin im Hilfsdienst Susanne Krämer-Puzicha am 9. September 1990 in Unna-Lünern;
Pastor im Hilfsdienst Christoph Kriebel am 7. Oktober 1990 in Siemshof;
Pastor im Hilfsdienst Günther Krüger-Rotermund am 28. Oktober 1990 in Herdecke-Ende;
Pastorin im Hilfsdienst Anke Leuning am 20. Oktober 1990 in Soest;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Löprich am 21. Oktober 1990 in Iserlohn;
Pastor im Hilfsdienst Dr. Hans Lohmann am 21. Oktober 1990 in Herzfeld;
Pastorin im Hilfsdienst Sabine Maiwald-Humbert am 2. September 1990 in Witten-Annen;
Pastorin im Hilfsdienst Martina Oertmann-Haase am 28. Oktober 1990 in Gelsenkirchen-Ückendorf;
Pastorin im Hilfsdienst Judith Palm am 23. September 1990 in Dortmund-Nette;
Pastor im Hilfsdienst Christoph Peters am 28. Oktober 1990 in Bad Sassendorf;
Pastorin im Hilfsdienst Imke Reinhardt-Winteler am 16. September 1990 in Bochum-Laer;
Pastor im Hilfsdienst Rainer Rosinski am 16. September 1990 in Recklinghausen;
Pastorin im Hilfsdienst Friederike Rüter-Beine am 16. September 1990 in Telgte;
Pastor im Hilfsdienst Uwe Schneider am 4. November 1990 in Hagen;
Pastor im Hilfsdienst Hartmut Splitter am 28. Oktober 1990 in Rehme.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Michael Steffens, Schwelm, zum 1. Dezember 1990.

Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode Bochum am 13. August 1990 vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Wilhelm Winkelmann, Bochum, zum Superintendenten des Kirchenkreises Bochum.

Berufen sind:

Pfarrer Ulrich Bock, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll (3. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Wulf Dietrich, Evang. Kirchengemeinde Eiserfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (5. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Erhardt Fuchs, Militärseelsorge in Wilhelmshaven, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Plettenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Günther zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Michael Haberland zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Uwe Heubach, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dr. theol. Ulrich Körtnner, Evang. Lutherkirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Evang. Akademie Iserlohn (2. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rainer Labie zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Heeren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Langejürgen zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Lehmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Wehlem (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Friedrich Meyer zu Hörste, Evang. Immanuel-Kirchengemeinde Marten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Klaus Rainer Müller, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Tettenborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Muhr-Nelson zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Schwerte (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Oertmann-Haase zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Potz zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Ingo Stein-Buttet zum Pfarrer der Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Straßburg zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Michael Sturm zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Harald Wagner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Suderwich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Christina Carl, Hamm, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PFDG;

Pastorin im Hilfsdienst Liebgard Kuhn, Iserlohn, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Abs. 1 PFDG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrerinnen Annette Klink, Evang. Kirchengemeinde Beverungen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Albert Steffen, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Petzke, z. Z. Köln.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Carmen Völkner, Gladbeck, mit Ablauf des 30. September 1990.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Heinrich Kottschlag, Kirchenkreis Siegen (5. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Dezember 1990;

Pfarrer Hans-Joachim Mielcke, Evang. Kirchengemeinde Gütersloh (11. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 1990;

Pastor Dieter Moegelin, Evang. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. November 1990;

Pfarrer Hans-Martin Siebel, Evang. Kirchengemeinde Oberfischbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Albert Clos, zuletzt Pfarrer in Minden-Marien, Kirchenkreis Minden, am 23. Oktober 1990 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Glindmeier, zuletzt Pfarrer in Uentrop, Kirchenkreis Hamm, am 24. September 1990 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang Greve, zuletzt Pfarrer in Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld, am 20. November 1990 im Alter von 65 Jahren;

Pastorin i. R. Gerda Imort, zuletzt Pastorin der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 17. September 1990 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer Hans Peter Reich, Evang. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden, am 1. Oktober 1990 im Alter von 52 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Strohmeier, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, am 9. Oktober 1990 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Tiesler, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Altstädter-Nicolaikirchengemeinde, Kirchenkreis Bielefeld, am 31. Oktober 1990 im Alter von 86 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr, Kirchenkreis Unna;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen (eingeschränkter Dienst möglich);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Evang. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh (eingeschränkter Dienst möglich).

Prüfung von Kirchenmusikerinnen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Elke Hoffmann, geb. Müller, Hundsbergstraße 85, 5900 Siegen-Eiserfeld;

Heike Scholl, Freudenberger Straße 459, 5900 Siegen-Seelbach;

Regina Wittke, Stöckerstraße 25, 5900 Siegen.

Ernannt sind:

Herr Horst-Peter Büsing, St. Jacobus-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Jörg Dittmer, Ev. Landesschule zur Pforte, zum Studienrat zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Rainer Geilfuß, St. Jacobus-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Gerhard Knebel, St. Jacobus-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Peter Lösenbeck, St. Jacobus-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Cornelia Lütke-Börding, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 1990;

Herr Eckhard Münnich, St. Jacobus-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Christiane Voelzke, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. November 1990 an.

Stellenangebot:

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Dortmund und Lünen – ist zum 1. April 1991 die Stelle als **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter** in der **Finanz- und Haushaltsabteilung** und **Stellvertreter/in** des **Abteilungsleiters** zu besetzen.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesO bewertet. Sie kann ggf. mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis besetzt werden.

In der FINANZ- und HAUSHALTSABTEILUNG werden für unsere Einrichtungen und Dienste (einschließlich des Diakonischen Werkes) sowie für angeschlossene Kirchengemeinden und Kirchenkreise folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Beratung in allen Finanz-, Haushalts-, Wirtschaftlichkeits- und Vermögensangelegenheiten,
- Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne sowie Erstellung der Jahresrechnungen,
- Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne sowie Erstellung der Jahresabschlüsse,
- Verwaltung des Finanzvermögens.

Da der Aufgabenschwerpunkt der zu besetzenden Stelle im Bereich des kameralistischen Haushalts- und Rechnungswesens (einschl. Drittmittelbeschaffung und -abrechnung) liegt, erwarten wir, daß Bewerberinnen/Bewerber nicht nur die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (evangelisch, Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst), sondern insbesondere über praktische Erfahrungen im Bereich kameralistisches Haushalts- und Rechnungswesen verfügen.

Wir erbitten Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 31. Januar 1991 an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstr. 5, 4600 Dortmund 1.

Für Rückfragen steht Herr Baltes unter der Telefon-Nr. 0231/84 94-2 79 zur Verfügung.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Kunstkalender 1991

- „**DuMont's Großer Kunstkalender**“, Format 45 × 48 cm, DuMont Buchverlag, Köln, 34,- DM;
- „**Kohlhammer Kunstkalender**“, Format 30 × 42 cm, Kohlhammer Verlag, Stuttgart-Köln-Berlin, 29,- DM;
- „**Impression**“, Format 45 × 48 cm, te Neues Verlag, Kempen, 48,- DM;
- „**Musée d'Orsay – Vincent**“, Format 39 × 43 cm, te Neues Verlag, Kempen, 39,50 DM;
- „**Deutsche Expressionisten**“, Format 50 × 56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 49,80 DM;
- „**Carl Larsson**“, Format 39 × 43 cm, te Neues Verlag, Kempen, 39,50 DM.

„DuMont's Großer Kunstkalender“. Werke der klassischen Moderne. Bilder von René Magritte, Willi Baumeister, Franz Marc, Claude Monet, André Derain, Emil Nolde, Ferdinand Hodler, Emile Bernard, Wassily Kandinsky, Odilon Redon, Pierre Bonnard, Paul Klee. Besonders eindrucksvoll sind die Bilder von Claude Monet („Seerosen“), Emile Bernard („Heuernte am Meer“) und Paul Klee („Wintertag kurz vor Mittag“). – Gute Bildtexte von Michaela Herrmann.

„Kohlhammer Kunstkalender“. Erlebnisse des Schauens. Bilder von Henri Matisse, Joan Miró, Lyonel Feininger, René Magritte, Erich Heckel, Maurice Estève, August Macke, Kurt Schwitters, Gabriele Münter, Wassily Kandinsky, Paul Klee, Max Beckmann. Besonders eindrucksvoll sind die

Bilder von Joan Miró („Komposition“), René Magritte („La Troisième Dimension“) und Wassily Kandinsky („Diagonale“).

„Impression“. Faszinierendes Wechselspiel von Licht und Farbe. Der Kalender widmet sich den einflußreichsten Vertretern der französischen Künstlergruppe und enthält Werke von Gustave Caillebotte, Paul Cézanne, Edgar Degas, Claude Monet, Berthe Morisot, Camille Pissarro, Paul Signac, Alfred Sisley. Besonders eindrucksvoll sind die Bilder von Camille Pissarro („Avenue de l'Opéra in Paris, Schneewirkung“) und Paul Cézanne („L'Estaque – Der Golf von Marseille“). – Kurz Informationen geben zwei Texte: „Die Geschichte des Impressionismus“ und „Die Bilder der Impressionisten“.

„Musée d'Orsay – Vincent“. Zum Gedenken an seinen tragischen Tod hat das Musée d'Orsay in Paris seinen diesjährigen Kalender Vincent van Gogh gewidmet. Die 12 Meisterwerke, die in diesem Kalender vereint sind, zählen zu den wertvollsten Schätzen des Museums, das eine der umfangreichsten Sammlungen der Kunst der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beherbergt. – Ausführliche Begleittexte.

„Deutsche Expressionisten“. Plakative Farbenglut und elementare Vereinfachung der Formen. Bilder von Emil Nolde, Alexej von Jawlensky, August Macke, Max Pechstein, Carl Schmidt-Rottluff, Christian Rohlf, Ernst Ludwig Kirchner, Franz Heckendorf, Wassily Kandinsky, Lyonel Feininger, Helmuth Macke, Erich Heckel. Besonders eindrucksvoll sind die Bilder von August Macke („Orientalisches Märchen“), Christian Rohlf („Patroli- und Petrikerche in Soest“) und Lyonel Feininger („Raddampfer III“). – Wolfgang Schwarze gibt eine treffende Einführung und kurze Erläuterungen zu den Bildern.

„Carl Larsson“. Um die Jahrhundertwende entstanden die heiteren Aquarelle von Carl Larsson, die sich wie eine Chronik des schwedischen Landlebens lesen lassen. Geschichten von Kindern. Liebevoll aufgezeichnete Details. – Ein guter Begleittext. K.-F. W.

Fotokalender 1991

- „**Schau in die Natur**“, Format 49 × 29 cm, te Neues Verlag, Kempen, 23,- DM;
- „**Mustang**“, Format 31 × 43 cm, te Neues Verlag, Kempen, 26,- DM;
- „**Westfalen**“. Land der Wasserburgen, Format 39 × 42 cm, Krewerth – Rensing Partner, Hagebuttenweg 7, 4410 Warendorf 2 (Tel. 02581/43 99), 32,- DM (Bezug durch jede Buchhandlung).

„Schau in die Natur“. Gärten, Felder, Seen, Bäume. Unberührte und von Menschen gestaltete Natur. Dazu die hier angestammte Tierwelt. Ein schöner Gang durch die Jahreszeiten.

„Mustang“. Das Pferd: ein vertrautes Tier. Die Bilder zeigen aber auch ursprüngliche Wildheit. Ein Kalender, der Jugendliche erfreuen wird.

„Westfalen“. Bilder von Wasserburgen: Schloß Hüffe (1775–1784) bei Preußisch Oldendorf; Haus Bosfeld (1725) bei Rheda-Wiedenbrück; Haus Sta-

pel (1819–1827) bei Havixbeck/Münster; Schloß Neuhaus (14.–16. Jahrhundert) bei Paderborn; Schloß Adolfsburg (ab 1677) bei Kirchhündem; Haus Thienhausen (ab 1609) bei Steinheim; Schloß Holtfeld (Torhäuser, 1632/1705) bei Halle; Schloß Herdringen (1848–1852) bei Arnsberg; Die Grevenburg (16. Jahrhundert) bei Nieheim; Schloß Varlar (Ostfassade, 1828) bei Coesfeld; Schloß Vinsebeck (um 1720) bei Steinheim; Haus Reck (Wehrturm 1554) bei Unna/Hamm; Jagdschloß Holte (1616/1664) bei Gütersloh. – Dieter Rensing hat glanzvolle Fotos gemacht; Rainer A. Krewerth hat einen einführnden Text geschrieben. Ein besonders reizvoller Kalender. K.-F. W.

Weihnachtsbücher

- Klaus Rieth: „Weihnachten erwarten“, J. F. Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1990, 70 S., kt., 14,80 DM (Mengenpreise ab 25 Exemplaren);
 - Helmut Breit: „Wenn uns ein Licht aufgeht“. Kalenderblätter im Dezember (Kaiser Taschenbücher, Bd. 39), Chr. Kaiser Verlag, 1988, 120 S., kt., 8,80 DM;
 - Cornelia Bauer (Hrsg.): „So viel Dunkel – so viel Licht“, Kiefel Verlag, Wuppertal-Gütersloh, 1990, 32 S., kt., 4,90 DM (Mengenpreise ab 10 Exemplaren);
 - „Zauber der Weihnacht“. Erzählungen aus aller Welt. Ausgewählt von Rike Baum, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 160 S., Ln., 29,80 DM;
 - Christian Strich (Hrsg.): „Weihnachtsgeschichten von Charles Dickens bis Bertolt Brecht“ – „Mehr Weihnachtsgeschichten von Hans Christian Andersen bis Patricia Highsmith“ – „Noch mehr Weihnachtsgeschichten von Thomas Mann bis Ray Bradbury“ (Diogenes Taschenbücher, Bd. 21951–21953), Diogenes Verlag, Zürich, 1990, zus. 712 S., kt., Kasette, 29,80 DM;
 - „Russische Weihnachtserzählungen“. Hrsg. von Martin Verlohr (GTB Siebenstern, Bd. 1553), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 128 S., kt., 9,80 DM;
 - Anton Tschechow: „Erzählungen zur Weihnachtszeit“ (GTB Großdruck-Bibliothek, Bd. 1363), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 95 S., kt., 9,80 DM;
 - Nikolai Leskow: „Es war zur Winterszeit“. Weihnachtserzählungen (GTB Großdruck-Bibliothek, Bd. 1359), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 96 S., kt., 9,80 DM;
 - „Nordische Weihnachtserzählungen“. Hrsg. von Manfred Baumotte (GTB Siebenstern, Bd. 1108), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1989, 127 S., 9,80 DM;
 - „Weil wieder Weihnachten wird“. Zusammenestellt von Helga Dick und Lutz W. Wolff (dtv Großdruck, Bd. 25046), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1990, 181 S., kt., 9,80 DM;
 - „Das Volk will Ochs und Esel“. Ein anderes Weihnachtbuch. Hrsg. von Ursula Baltz-Otto (Kaiser Taschenbücher, Bd. 71), Chr. Kaiser Verlag, München, 1989, 190 S., kt., 14,80 DM;
- „Es weihnachtet sehr“. Advents- und Weihnachtsgedichte. Ausgewählt und hrsg. von Jaan Hansen (GTB Siebenstern, Bd. 1097), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1989, 161 S., kt., 7,80 DM;
- „Kindern erzählt: Neue Advents- und Weihnachtsgeschichten“. Ausgewählt von Melanie Schwalbe (GTB Siebenstern, Bd. 1504), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 95 S., kt., 7,80 DM.

Helmut Breit schenkt uns Texte für jeden Tag im Dezember. Ein Vademecum – auch für zweifelnde Zeitgenossen. Eine missionarische Gelegenheit: Meditationen aus biblischer Fülle und aus großer Erfahrung. Die Leserin und der Leser spüren: Ja, ich bin gemeint.

Zum Buch von Klaus Rieth: „Es gibt in Polen einen schönen Brauch. Kommt man in der Weihnachtszeit zu Besuch in ein Haus, so erhält man bei der Begrüßung eine gebackene Oblate, die Gastgeber und Gast miteinander teilen. Diesen Brauch pflegen die Christen in Polen schon seit Jahrhunderten. Darum ist es auch eine alte Tradition, auf diesen Oblaten Szenen des Weihnachtsgeschehens abzubilden. Einige dieser Reliefs sind wahre Meisterstücke der Gestaltung, Kunstwerke, die der Malerei oder Bildhauerei in nichts nachstehen“ (S. 5). Für jeden Tag im Dezember finden wir im Buch eine dieser Darstellungen, die zusammen mit einem kurzen Text zu dem Fest hinführen, das die Herzen der Menschen erfüllt. Bilder und Worte der Freude. – Das Buch ist eine besonders schöne Gabe für Gemeindeglieder.

Das Weihnachtsheft von Cornelia Bauer bringt Lieder, Betrachtungen und kurze Aufzeichnungen in Tagebuchform. Das Buch hat sieben farbige Glasmalereien.

„Zauber der Weihnacht“. Ein sehr gut ausgestattetes Buch. Erzählt werden Hoffnungen und Enttäuschungen, Freuden und Kummernisse – auf ganz persönliche Art. Erzählungen von Adalbert Stifter, Thomas Mann, Rainer Maria Rilke, Ernst Heimeran, Marie Luise Kaschnitz u. a.

Am umfangreichsten ist die Kasette aus dem Diogenes Verlag. Viele Geschichten führen in ein Nachdenken, das über den Tag hinausgeht. So weist auch das Fest selbst über sich hinaus. Menschen können die große Entdeckung machen: Weihnachten ist nicht machbar, es bleibt ein Geschenk. Menschen werden – das zeigen auch ganz „weltliche“ Geschichten – von einem Geheimnis angerührt.

Die drei GTB-Bände mit russischen Weihnachtserzählungen sind eine besondere Kostbarkeit. Beispiele der großen russischen Erzähltradition. Geschichten aus einem oft dunklen Alltag, in denen das Licht aus einer anderen Wirklichkeit aufleuchtet.

Die Weihnachtserzählungen aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island schwingen auf dem Hintergrund des nordischen Winters: kurze Tage und lange Nächte. Die Menschen leben auf das Licht zu. Ein weihnachtliches Gleichnis.

„Weil wieder Weihnachten wird“. Zwölf Geschichten von großen Erzählern: Hans Christian Andersen, Heinrich Böll, Alois Brandstetter, Graham Greene, Egyd Gstätter, Marie Luise Kaschnitz, Selma Lagerlöf, William Somerset Maugham, Fritz Muliard, Christine Nöstlinger und Hans Scheibner. Großdruck (wie oben zwei GTB-Bücher)!

„Das Volk will Ochs und Esel“. Die folgenden Hauptgattungen bestimmen die Gliederung: „Autobiographisches – Briefe – Interview“ – „Erzählendes“ – „Essays – Predigten“. Zwischen den Prosatexten finden wir immer wieder Gedichte. Viele Texte stehen „quer“ zur Weihnachtsthematik; sie provozieren, aber damit können sie uns zum tieferen Bedenken der Mitte des Weihnachtsgeschehens führen.

Zuletzt zwei kleine GTB-Bücher. Zum ersten: Gedichte – bis in die Gegenwart. Zum zweiten: Kindergeschichten zum Vorlesen oder Selberlesen.

„Die Luft ist noch voller Getön; / und der Stern steht immer noch da. / Wir haben die Kindlein gesehn / und wissen nicht, was uns geschah. // Wir Hirten, wir lagen bei Nacht / allein mit den Schafen zu Feld. / Da plötzlich erglänzte die Pracht / der Himmel am Himmelszelt. // Es war eine himmlische Schar; / die sangen und klangen so klar: / Ein neues, ein fröhliches Jahr, / sie sangen's und brachten's uns dar. // Ein neues, ein fröhliches Jahr, / ein Jahr hinter Sonnen und Stern. / Und wir gingen – der Stern schien so klar! – / und fanden den Stall und den Herrn. // Wir haben das Kindlein gesehn, / weiß jeder, was jedem geschah. – / Und die Luft ist noch voller Getön: / Und der Stern steht immer noch da!“ (zit. nach Cornelia Bauer, a.a.O., S. 24)

K.-F. W.

Jürgen Schillings: „Zustände – States“. Eine Ausstellung des Kreises Unna: Schloß Cappenberg, Kettler Verlag, Robert-Bosch-Str. 14, 4703 Bönen, 1990, 208 S., Ln., 40,- DM.

Das vorliegende Kunstbuch ist der Katalog für die Ausstellung „Zustände – Beispiele deutscher Graphik nach 1960“, die bis zum 27. Januar 1991 auf Schloß Cappenberg/Selm stattfindet (geöffnet: Dienstag bis Sonntag, 10.00–17.00 Uhr; montags geschlossen).

Erneut stellt sich heute die Frage nach der Bedeutung des Mediums Druckgraphik für die zeitgenössische Kunst. Die Ausstellung „will mit einer Auswahl bedeutender druckgraphischer Werke zeitgenössischer Künstler nicht nur die Bedeutung dieser künstlerischen Disziplin betonen, sondern auch versuchen, deren stilistische und technische Entwicklung zu verfolgen. Wie der Titel der Ausstellung andeutet, werden neben Auflagen-Drucken – den endgültigen Zuständen – schwerpunktmäßige Blätter gezeigt, die als Probe- und Zustandsdrucke Unikatcharakter haben“ (S. 6).

Es werden Holz- und Linolschnitte, Radierungen und Lithographien, Licht- und Offsetdrucke präsentiert. Vierzehn Künstler aus dem deutschsprachigen Bereich sind vertreten; sie sind – bis auf zwei Ausnahmen – zwischen 1931 und 1940 gebo-

ren. Bedeutende Maler und Bildhauer. Einige Namen: Georg Baselitz, Joseph Beuys, Hermann Nitsch, Arnulf Rainer, Dieter Roth. „Zwar sind künstlerische Aussagen und das Vorgehen, die Methode, mit dem das Medium Graphik in die individuelle Arbeit einbezogen wird, völlig verschieden; eben deshalb ergibt sich aus dieser Konfrontation unterschiedlicher Temperamente und Anliegen nicht nur ein Einblick in Entwicklungen und Positionen, sondern der subjektive Ansatz eines komplizierten Bildes der heutigen Situation. Es interessieren neben den ausgestellten und an dieser Stelle dokumentierten Werken deren Entstehungsprozeß, nicht zu vergessen: die Rezeptionsgeschichte der Graphik in unserer Zeit“ (ebd.).

Der Katalog ist vorzüglich. Nach einem einleitenden Aufsatz „Zustände – Anmerkungen zur Situation der Druckgraphik seit 1960“ folgt der umfangreiche Abbildungsteil, der durch bio- und bibliographische Angaben ergänzt wird. Am Schluß folgen Abschnitte über die Drucktechniken und bibliographische Angaben zur Kunst der Graphik.

Der Katalog lädt zur Ausstellung ein; auf Schloß Cappenberg werden zum ersten Mal Tendenzen der Avantgardekunst gezeigt. Dem Kreis Unna ist für diese Ausstellung sehr zu danken. K.-F. W.

Eberhard Jüngel: „Wertlose Wahrheit“. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens. Theologische Erörterungen III (Beiträge zur evangelischen Theologie, Band 107), Christian Kaiser Verlag, München, 1990, XIV, 405 S., geb., 89,- DM.

Der Vf. schreibt im Vorwort: „Der Titel dieses Bandes wiederholt die Überschrift eines seiner Aufsätze, weil alle hier gesammelten Studien daran erinnern wollen: der christliche Glaube steht für Wahrheit gut, nicht für Werte. Die Wahrheit des Evangeliums hat nur deshalb die ihr im Johannes-evangelium (Joh. 8,32) zugeschriebene befreiende Wirkung, weil sie im präzisen Sinne des Wortes wertlos ist. Darin gleicht sie dem Sein der Person, die ihrerseits keinen Wert hat, sondern Würde“ (S. XI). Und weiter: „Die in diesem Band gesammelten Vorträge, Aufsätze und Studien versuchen bei unterschiedlichster Themenstellung alle das eine: der wertlosen Wahrheit des Evangeliums so nachzudenken, daß sich durch die Konzentration auf die Identität des christlichen Glaubens und seinen Wahrheitsanspruch dessen Relevanz für unsere Zeit vermittelt. Ich teile nicht die Meinung, daß die Herausstellung der Relevanz des Glaubens zur Besinnung auf dessen Identität als ein opus alienum hinzutritt oder daß die eine theologische Bemühung von der anderen abhält. Schon die Vergewisserung dessen, was Gottes Wort zu sagen hat und zu denken gibt, vollzieht sich innerhalb der Fragestellungen der Gegenwart und wird deshalb zutage bringen, in wie fern es uns anzusprechen und anzuleiten vermag. Daß es dies vermag, ist dabei mit axiomatischer Gewißheit vorausgesetzt“ (S. XIII).

Der Band enthält 20 Beiträge – u. a. Untersuchungen zum Gottesdienst und Gebet, zur Christologie und Ekklesiologie, zur Hermeneutik und Anthropologie, zur Ästhetik und Politik, zu Kierke-

gaard und Bultmann. Nicht zuletzt sind „Gespräche“ mit Heinrich Vogel („Das Geheimnis der Stellvertretung“) und mit Hans Jonas („Gottes ursprüngliches Anfangen als schöpferische Selbstbegrenzung“) zu nennen. Im folgenden wollen wir auf drei Aufsätze näher eingehen.

Im Jahre 1985 hat Jüngel in einem Sammelband „Entwürfe der Theologie“ einen Beitrag „Meine Theologie“ – kurz gefaßt“ publiziert. Er nennt neun Glaubensschritte: 1. „Ich glaube, darum rede ich. Nicht von mir und meinem Glauben – das jedenfalls nur, sofern es nun einmal dazugehört. Ich glaube, darum rede ich von dem Gott, an den ich glaube, und von seiner befreienden Wahrheit...“ (S. 3). 2. „Ich glaube, darum höre ich. Der Glaube kommt aus dem Wort, in dem Gott zur Sprache kommt (Röm. 10,17). Es ist ein dem Menschen und seiner Welt zugute kommendes Wort, in dem Gott sich aussagt und zusagt: Evangelium ...“ (S. 5). 3. „Ich glaube, darum staune ich. Und wie! Glaubend erfährt der Mensch Gott als sein und aller Dinge unerschöpfliches Geheimnis: als das schlechthin Überraschende, das sich gleichwohl von selbst versteht oder doch verstehen sollte; als ein schlechthin singuläres Ereignis ...“ (S. 6). 4. „Ich glaube, darum denke ich. Der Glaube gibt zu denken. Man kann an Gott nicht glauben, ohne ihn zu denken. Der Glaube ist leidenschaftlich darauf bedacht, sich selbst und damit Gott zu verstehen. Glaube ist wesentlich *fides quaerens intellectum* ...“ (S. 7). 5. „Ich glaube, darum unterscheide ich. Glaube ist ein Akt ursprünglichen Unterscheidens ... Er unterscheidet zuerst und vor allem zwischen Gott und Welt, zwischen Schöpfer und Geschöpf, um so die rechte Beziehung einer unüberbietbaren Nähe zwischen beiden zur Geltung zu bringen...“ (S. 10). 6. „Ich glaube, darum hoffe ich. Glaube wird notwendig zur Hoffnung. Denn er weiß sich in einer Geschichte gegründet, die die Zukunft in sich hat. Wer glaubt, ist sich der letzten, über die Weltgeschichte im ganzen und über jede einzelne Lebensgeschichte in ihr entscheidenden Zukunft als einer in Jesu Christi Kreuz und Auferstehung schon entschiedenen Zukunft gewiß. Er hat Grund zu hoffen. Er hofft auf seine eigene Auferstehung von den Toten und ein ewiges Leben in der Gemeinschaft mit Gott ...“ (S. 12). 7. „Ich glaube, darum handle ich. Denn aus der Hoffnung auf Gottes kommendes Reich schöpft der Glaubende auch weltliche Hoffnung für die Zukunft, die wir selber zu machen haben. Hoffen ist das Motiv allen Handelns ...“ (S. 13). 8. „Ich glaube, darum bin ich – nämlich eine neue Kreatur und als solche eine zur Darstellung des Seins Jesu Christi in der Gemeinschaft der Heiligen berufene, als Glied der Kirche Jesu Christi existierende Person ...“ (S. 13). 9. „Ich glaube, darum leide ich. Wer glaubt, leidet mit den Leidenden, weil er sich mit ihnen freuen wollte und in ihrem Leid immer auch die ihnen vorenthaltene Freude vermißt. Wer glaubt, leidet an dem Mangel an Liebe und Hoffnung, der aus Unfreiheit, Ungerechtigkeit und Unfrieden hervorgeht. Er leidet als Glaubender aber, wenn er in die vom Tod und den Schergen des Todes schmerzlich gezeichnete Welt blickt, zugleich und zutiefst an der in ihr erfahre-

nen Verborgenheit des göttlichen Willens ... Der Glaube erfährt sich gerade aufgrund des Reichtums seiner Gottesgewißheit als angefochtener Glaube. Und möchte verstummen. Ich glaube, darum schweige ich? Wer glaubt, wird in der Tat oft nur noch schweigen können. Wenn sein Schweigen dennoch keine letzte Möglichkeit ist, wenn es für den Glauben kein endgültiges Verstummen gibt, dann deshalb, weil der Glaube Gott selbst als die Wahrheit kennengelernt hat ...“ (S. 14 f.). – Auch seelsorgliche Theologie.

Der Aufsatz „Der evangelisch verstandene Gottesdienst“ ist bisher unveröffentlicht. In neun knappen Abschnitten, denen sich sechs Seiten mit Thesen anschließen, behandelt Jüngel sein Thema. „Zur Feier des Gottesdienstes gehört diejenige Selbstverständlichkeit des Glaubens, die zwar durch das *docere evangelium* allererst und immer wieder erzeugt werden muß, als solche aber eigens Ereignis werden will. Nur da, wo der Glaube seine unvergleichliche Selbstverständlichkeit gewinnt, wird er zu jener entlastenden, entkrampfenden, befreienden Unterbrechung des Lebens, die dann dem tätigen, Lasten tragenden und sich verkrampfenden (vor allem intellektuell verkrampfenden) Leben zugute kommt. Nur in der sich dem Evangelium verdankenden Selbstverständlichkeit des Glaubens vollzieht sich die Gemeinschaft der Glaubenden als derjenige Gottesdienst, in dem der Mensch Gott dadurch dient, daß er ‚yhn lessit sein Gott sein und seine werck in yhm wircken‘. Indem die Christen Gott so dienen, sind sie Menschen, die sich selber den denkbar besten Dienst erweisen“ (S. 304 f.; das Zitat stammt aus Luthers *Magnificat-Vorlesung*). Jüngel macht Freude zum Gottesdienst.

Zuletzt ein kurzer achtseitiger Beitrag: „Was heißt beten?“ Ein Aufsatz, der das Tabuisierende nicht noch problematisiert, sondern zur wahren Mündigkeit ruft. „Nicht kindisch, wohl aber kindlich wird der Mensch, der Gott anruft und sich vertrauensvoll an ihn wendet“ (S. 401). Jüngel betont das *extra me*: „Beten heißt Gott bittend, dankend und klagend anrufen, um in solcher Anrufung Gottes aus sich selbst herauszugehen. Man kann sich dabei zu seinem eigenen Wohl selber vergessen. Doch wer sich betend vergißt, der wird sich selbst und mehr als sich selber finden. Er wird Gott finden. Und er wird sich von Gott die Augen dafür öffnen lassen, was er in der Welt zu tun hat. Wer sich betend selber vergessen kann, dessen Hände werden, gerade wenn sie ‚zum Beten ruhn, ... stark zur Tat‘. In diesem Sinn ist Beten geradezu ein handwerklicher Akt. Martin Luther hat es in seiner deutlichen Sprache so formuliert: ‚Wie ein Schuster einen Schuh machet und ein Schneider einen Rock, also soll ein Christ beten. Eines Christen Handwerk ist beten.‘ Auch dieses Handwerk hat goldenen Boden“ (S. 405 f.).

Nietzsche hat geklagt: „Wir haben unsere Gründe vergessen.“ Jüngel leitet uns an, auf den Grund zu achten, der längst bereit ist – für uns. Das Buch lädt uns ein, daß wir uns Zeit „zwischen den Zeiten“ nehmen. K.-F. W.

„**Standhalten?**“ Dokumentation einer Fachtagung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel über Standorte, Perspektiven und Begrenzungen in der Arbeit mit schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen, hrsg. von Herbert Wohlhüter und Heide Post (Bethel-Beiträge, Heft 45), Bethel-Verlag, Bielefeld, 1990, 130 S., kt., 12,80 DM.

Die Schrift enthält Beiträge aus den Bereichen der Pädagogik, Medizin, Psychologie, Theologie und Politik. Eine Mutter schreibt über „unsere Tochter Judith – das Leben in der Familie mit einem schwerst- und mehrfachbehinderten Kind“; Frauen und Männer aus dem Pflege- und Erziehungsbereich berichten. Immer geht es um die Würde des Menschen – und konkret darum, „eine Lobby für verbesserte Lebensbedingungen schwerst- und mehrfachbehinderter Menschen zu schaffen“ (S. 5).

Werner M. Ruschke, Pastor in Bethel, sagt am Schluß seines Referats: „Wir alle stehen vermutlich in der Gefahr, wegen der vielen täglichen Anforderungen in unserer Arbeit grundlos und besinnungslos zu werden. Darum ist eine Besinnung auf den eigentlichen Grund unserer Arbeit nicht nur wünschenswert, sondern unabdingbar. Darum ist es geboten, uns der Grundwerte unseres täglichen Tuns zu vergewissern.“ Ruschke zielt auf den christlichen Glauben. Er „beinhaltet unbedingt und zwingend solche Grundwerte. Auf der Grundlage dieses Glaubens jedenfalls führt kein begründbarer Weg zum lebensunwerten Leben oder zur Euthanasie. Der die Auferstehung Jesu Christi von den Toten bekennende christliche Glaube begründet kein bedingtes Nein, sondern fordert und fördert ein unbedingtes Ja zum Leben“ (S. 91 f.).

K.-F. W.

DuMont Kunst-Reiseführer

- Bernd Fischer: „**Münster und das Münsterland**“. Geschichte und Kultur. Ein Reisebegleiter in das Herz Westfalens, 5. Aufl., 1989, 322 S., geb.;
- Thomas Parent: „**Das Ruhrgebiet**“. Kultur und Geschichte im ‚Revier‘ zwischen Ruhr und Lippe, 4. Aufl., 1989, 380 S., geb.;
- G. Ulrich Großmann: „**Östliches Westfalen**“. Vom Hellweg zur Weser. Kunst und Kultur zwischen Soest und Paderborn, Minden und Warburg, 4. Aufl., 1989, 322 S., geb.;

– Detlev Arens: „**Sauerland mit Siegerland und Wittgensteiner Land**“. Kultur und Landschaft im gebirgigen Süden Westfalens, 3. Aufl., 1990, 407 S., geb.;

alle Bände sind im DuMont Buchverlag in Köln erschienen und kosten einzeln 39,80 DM.

Die vorliegenden Reiseführer bieten reiche Angaben zur Geschichte, Kultur und Kunst der jeweiligen Gebiete und Orte. Eine Fülle von Abbildungen (z. T. farbig) und Skizzen erläutert das Gesagte. Jeder wird hier und da etwas vermissen; aber Stichproben ergaben die Zuverlässigkeit der Angaben. Jedem Band ist ein Abschnitt mit „praktischen Reisehinweisen“ beigegeben; wir finden auch die notwendigen Register. Manchmal gibt es besondere Informationen – z. B. im Band über das Ruhrgebiet ein Kapitel: „Die Entstehung der Kohle“.

Mit diesen Reiseführern ist es eine Freude, eine Fahrt vor- oder nachzubereiten. Wer Kurzausflüge mit Gemeindekreisen plant, kann diese Bände sehr gut benutzen.

K.-F. W.

„**Liederkunde**“, Zweiter Teil (Lied 176 bis 394), hrsg. von Joachim Stalman (Redaktion) und Johannes Heinrich (hymnologische Nachweise). (Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch, Band III, 2). 1990. XIV, 544 Seiten, gebunden DM 128,-; für Subskribenten des Handbuches zum Evangelischen Kirchengesangbuch Band 1 bis 3 oder Band 3, 1. und 2. Teil DM 115,20, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen/Zürich.

Herkunft und Geschichte, Text- und Melodieinterpretation der Lieder unseres Gesangbuches. Die Liederkunde bietet zu jedem Lied wertvolle wissenschaftlich-hymnologische Hinweise (u. a. Quellen, Textänderungen, Verfasserprobleme, Literaturhinweise) sowie ausführliche Text- und Melodieinterpretationen, die auch für die praktische Arbeit mit den Liedern eine unentbehrliche Grundlage bilden. Weil das neue Evangelische Gesangbuch über 80 % der EKG-Lieder übernehmen wird, behält auch nach dessen Einführung dieses Handbuch seinen Wert. Denn hier ist wesentliches Material zusammengetragen, das man jederzeit benutzen kann und das gerade auch für eine Weiterarbeit am Liedgut unserer Kirche dringend benötigt wird.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2